

vom 5. Januar 1932 nicht nachgekommen, da er innert der ihm gesetzten Frist weder sich zur Eintragung angemeldet noch Weigerungsgründe bekanntgegeben hat. Das Handelsregisteramt hätte deshalb nach dem erfolgten Ablauf der Frist die Eintragung gemäss Art. 26 Abs. 2 HRegV von Amtes wegen vornehmen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde davon unterrichten sollen, damit sie die vorgesehene Ordnungsbusse ausgefällt hätte. Gegen diesen Entscheid, wenn er ergangen wäre, hätte Schöchlin nicht an das Bundesgericht rekurrieren können; denn aus Art. 26 Abs. 3-5 HRegV geht in eindeutiger Weise hervor, dass nur derjenige das Rechtsmittel ergreifen kann, der die Weigerungsgründe rechtzeitig bekannt gegeben hat, der aber im Verfahren gemäss Art. 26 Abs. 3 und 4 vor der Aufsichtsbehörde damit unterlegen ist. Wer innert Frist keine Antwort gibt, ist, wie das Bundesgericht im Einklang mit der bisherigen Praxis des Bundesrates (vgl. STAMPA, Sammlung von Entscheiden in Handelsregister-sachen Nr. 32 und 33) schon früher entschieden hat (vgl. den ungedruckten Entscheid vom 17. November 1931 i. S. Benz), zu behandeln, als ob er die Eintragungspflicht anerkannt oder wenigstens auf das ihm zugestandene Rechtsmittel verzichtet hätte. Nun ist freilich das Handelsregisteramt im vorliegenden Falle nicht in dieser Weise vorgegangen, sondern es hat, nachdem der Beschwerdeführer nach Ablauf der ihm gesetzten Frist doch noch gegen seine Eintragung Einwendungen erhoben hatte, die Eingabe an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergeleitet, und auch diese hat die Eintragung von Amtes wegen erst verfügt, nachdem sie den Beschwerdeführer vorher noch zweimal vergeblich zur Anmeldung seiner Eintragung aufgefordert hatte. Dadurch wurde indessen nichts daran geändert, dass der Beschwerdeführer durch die Missachtung der ihm ursprünglich vom Handelsregisteramt angesetzten Frist seines Beschwerderechtes verlustig gegangen ist, d. h. es kann dem Beschwerdeführer nicht deshalb nun doch noch das Beschwerde-

recht gegen den angefochtenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zuerkannt werden, weil diese, statt auf das passive Verhalten des Beschwerdeführers während der ihm vom Handelsregisteramt angesetzten Frist abzustellen, sich doch noch mit den von ihm verspätet erhobenen Einwendungen auseinandergesetzt hat. Auch spielt keine Rolle, dass dem Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid angegeben worden war, er könne gegen diesen innert 30 Tagen an das Bundesgericht rekurrieren. Es ist nicht Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde, sondern des Bundesgerichtes selbst, über die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu entscheiden. Einer derartigen Angabe der Verwaltungsbehörde kommt lediglich der Charakter einer unverbindlichen Aufklärung zu, aus deren Unrichtigkeit daher dem Beschwerdeführer keine Rechte erwachsen konnten. Infolgedessen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

21. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. März 1932

i. S. Edlin gegen Obergericht Zürich.

Unzulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter gegen einen Beschwerdeführer ausgefallene Ordnungsstrafe wegen Ungebühr. ZGB Art. 957, VDG Art. 10.

Das Obergericht des Kantons Zürich als kantonale Aufsichtsbehörde über die Notariate und Grundbuchämter hat in seinem Entscheid vom 2. Oktober 1931 über die Beschwerde des Elvezio Perini, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. Edlin, gegen das Grundbuchamt Unterstrass-Zürich « dem Rechtsanwalt Dr. G. Edlin eine Ordnungsbusse von 40 Fr. auferlegt », weil er « in der

Rekursbegründung dem Grundbuchverwalter wiederholt vorgeworfen hat, er habe sich wie ein Analphabet benommen ».

Hiegegen hat Dr. G. Edlin verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt.

In Erwägung :

dass freilich die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Grundbuchsachen der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen,

dass jedoch mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur geltend gemacht werden kann, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht (Art. 10 VDG),

dass dementsprechend nur solche Entscheide durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können, welche in Anwendung von Bundesrecht gefällt worden sind oder hätten gefällt werden sollen,

dass das Bundesrecht allerdings nur Ordnungsstrafen gegen die Funktionäre der Grundbuchverwaltung vorsieht (Art. 957 ZGB),

dass hieraus jedoch nicht geschlossen werden darf, Ordnungsstrafen wegen Ungebühr im kantonalen Beschwerdeverfahren seien von Bundesrechts wegen unzulässig, wie der Beschwerdeführer meint,

dass überhaupt keine ins einzelne gehende bundesrechtliche Ordnung des Beschwerdeverfahrens in Grundbuchsachen vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Grundbuchämter aufgestellt worden ist,

dass es daher den Kantonen auch unbenommen bleibt, Ordnungsstrafen wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes im (mündlichen oder) schriftlichen Geschäftsverkehr vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Grundbuchämter anzudrohen,

dass also der angefochtene Entscheid auf bundesrechtlich zulässiger Anwendung kantonalen Rechtes beruht,

erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

**22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. März 1932
i. S. Schweiz. Bankgesellschaft gegen Regierungsrat Bern.**

Erfordernisse des Begehrens um Zugehör-Anmerkung im Grundbuch, ZGB Art. 644/5, 805 Abs. 2, 946 Abs. 2, Grundbuchverordnung, Art. 78 (Erw. 2).

Legitimation des Grundpfandgläubigers zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen die Abweisung des Begehrens, VDG Art. 9 (Erw. 1).

A. — Die Worbila A.-G., Eigentümerin der Liegenschaften laut Grundbuchblättern 995 und 2251 in Bolligen, stellte am 5. Mai 1931 das Begehren um Anmerkung von Zugehör, nämlich

auf Blatt 995 laut einem Inventar im Werte von 2,104,650 Fr.,

auf Blatt 2251 laut einem Inventar im Werte von 790,965 Fr.,

auf beiden Blättern entsprechend der Klausel :

« Ausser den bereits als Zugehör im Sinne von Art. 644 und 645 ZGB angemerkten Gegenständen gelten ferner alle diejenigen Sachen (Maschinen, Einrichtungen, Werkzeuge etc.) als Zugehör zu den vorstehend aufgeführten Gebäuden, soweit sie nicht Bestandteil der Liegenschaften sind, die jetzt für den Betrieb des Etablissements vorhanden sind, und ferner diejenigen Sachen, die künftig zum Fabrikbetriebe angeschafft werden, sei es als Ersatz für abgegangene Stücke, sei es zur Vervollkommnung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes. »

B. — Als die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich, Gläubigerin zweier Schuldbriefe, die Pfandtitel ohne Anmerkung vermittelt **H**inweises auf das die allgemeine Klausel enthaltende Beleg erhielt, der auch gar nicht in die Kolonne Anmerkungen aufgenommen worden ist, verlangte sie die Vornahme einer weiteren Zugehör-Anmerkung entsprechend jener Klausel und, als dem nicht Folge gegeben wurde, führte sie Beschwerde.